

Wann begeht man Unfallflucht?

Unfallflucht (also unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) begeht, wer zur Verursachung eines Unfalls beigetragen hat und die Unfallstelle vor Ablauf der geforderten Wartezeit verlässt. Belangt wird auch derjenige, der die Unfallstelle nach Ablauf der Wartezeit berechtigterweise verlässt, aber den Unfall **nicht unverzüglich** bei der Polizei oder dem Geschädigten meldet.

Was ist die 24 Stunden Regelung?

Wer bei einem Verkehrsunfall mit geringem Sach- und ohne Personenschaden außerhalb des fließenden Verkehrs (z.B. Parkplatzunfall) die Feststellungen nicht unverzüglich ermöglicht hat, kann mit Strafmilderung rechnen, wenn er dies innerhalb von 24 Stunden nach dem Unfall nachholt. Dies gilt jedoch nur, sofern die Polizei nicht schon Ermittlungen aufgenommen hat.

Was kann Verkehrsteilnehmer dazu bewegen, sich nach einem Unfall unerlaubt von der Unfallstelle zu entfernen?

Neben der Tatsache, dass manche Verkehrsunfälle tatsächlich nicht wahrgenommen werden, sind alle anderen Motive, sich der Verantwortung zu entziehen, entweder unbegründet oder gar „kriminell“:

- Angst vor der Polizei
- Persönliche Termine
- Furcht vor Unannehmlichkeiten
- Angst um den Führerschein
- Unkenntnis der Rechtslage
- Verlust des Schadensfreiheitsrabattes
- Angst vor Entdeckung einer Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenbeeinflussung

Unfallflucht ist kein Kavaliersdelikt!

Der Gesetzgeber hat die Verhinderung der zivilrechtlichen Schadensregulierung bei Verkehrsunfällen bewusst unter Strafe gestellt. Damit soll gewährleistet werden, dass die Geschädigten Kenntnis über den Verursacher erlangen.

Sollten Sie selbst einmal Verursacher eines Verkehrsunfalls sein, stehen Sie zu Ihrer Beteiligung und ermöglichen Sie die geforderten Feststellungen. Kompetente Hilfe bietet Ihnen an dieser Stelle **Ihre Polizei**. Gerade weil sich auch die Gerichte über die Bewertung von „Wartezeiten“ und „öffentlichem / nicht öffentlichem Verkehrsraum“ (Feldweg, beschränkte Flächen, Parkplatz/-haus) gelegentlich uneinig sind, sollten Sie zumindest in diesen Fällen **immer** die Polizei verständigen bzw. sich von dort Rat einholen.

Bedenken Sie: Auch Sie selbst könnten Opfer einer Unfallflucht werden! Melden Sie deshalb jede Feststellung der Polizei.

**Der Polizei-Notruf 110
ist rund um die Uhr für Sie erreichbar.**

Bei weiteren Fragen zum Thema setzen Sie sich mit Ihrer Polizeidienststelle in Verbindung.

Dieses Faltblatt wurde erstellt von:
**Polizeipräsidium Karlsruhe
Prävention**
Beiertheimer Allee 16
76137 Karlsruhe
(0721 / 939-4581
praevention@ppka.bwl.de
www.polizei-karlsruhe.de

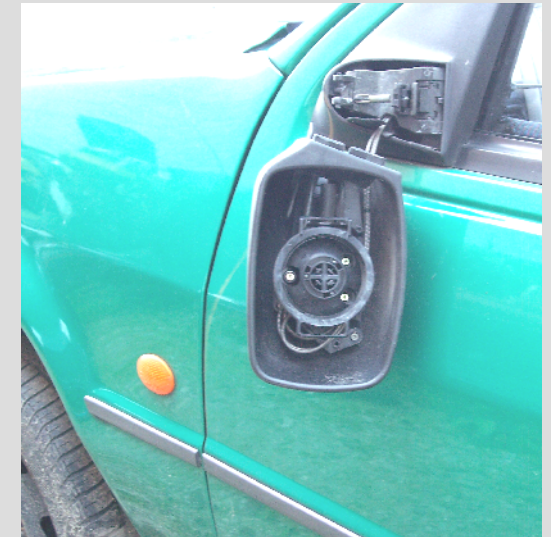
in Zusammenarbeit mit:

- Arbeitsgemeinschaft „Sicherheit für Senioren“ im Stadt- und Landkreis Karlsruhe
- Stadtseniorenrat Karlsruhe e.V.
- Kreisseniorenrat Landkreis Karlsruhe e.V.

© Nachdruck nur mit Genehmigung (11/2007)

Sicherheit für Senioren

Unfallflucht - Straftat oder Kavaliersdelikt ?



**Informationen
über das
Verhalten nach einem
Verkehrsunfall
und das
unerlaubte Entfernen vom
Unfallort**



Polizeipräsidium
Karlsruhe

Alle paar Sekunden ereignet sich auf Deutschlands Straßen ein Unfall und kaum ein Verkehrsteilnehmer bleibt während seiner aktiven Teilnahme am Straßenverkehr davon verschont.

Nach einem Verkehrsunfall ist die Aufregung verständlicherweise erst einmal groß. Dennoch ist es gerade in dieser Extremsituation besonders wichtig, einen klaren Kopf zu behalten. Wer weiß, wie er sich am Unfallort verhalten soll und was bei der Abwicklung zu beachten ist, kann sich viel Ärger ersparen.

Was ist ein Verkehrsunfall?

Ein im Straßenverkehr plötzlich auftretendes Ereignis, das

- mit den typischen Gefahren des Straßenverkehrs in ursächlichem Zusammenhang steht
- Personenschaden oder nicht völlig belanglosen Sachschaden zur Folge hat
- sich im öffentlichen Verkehrsraum (d.h. auf allen bekannten Straßen) oder auf öffentlich zugänglichen Flächen, wie. z.B. Supermarktparkplatz, Tankstellengelände, Parkhaus zuträgt.

Wer ist Unfallbeteiligter?

Als Unfallbeteiligter ist jeder anzusehen, dessen Verhalten in irgendeiner Weise zu einem Verkehrsunfall beigetragen haben kann. Neben Kraftfahrzeugführern können aber auch Fußgänger, Radfahrer und Verkehrsteilnehmer anderer Art an einem Verkehrsunfall beteiligt sein. Auch der Griff als Beifahrer ins Lenkrad sowie das Werfen von Gegenständen aus einem fahrenden Fahrzeug heraus können die Ursache für einen Verkehrsunfall sein.

Was muss ein Unfallbeteiligter am Unfallort tun?

Nach einem Verkehrsunfall hat **jeder** Unfallbeteiligte folgende Pflichten im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO):

- Unverzüglich am Unfallort anhalten.
- Die Unfallstelle absichern und den Verkehr z.B. mittels Warnblinkanlage, Warndreieck oder Warnleuchte sichern.
- Verletzten helfen.
- Bei geringem Schaden möglichst schnell beiseite fahren.
- Den anderen anwesenden Beteiligten und Geschädigten angeben, dass man am Unfall beteiligt war. Auf Verlangen sind Name, Anschrift und Angaben über die Haftpflichtversicherung mitzuteilen sowie der Führerschein und Fahrzeugschein vorzuweisen.
- Am Unfallort verbleiben, bis die Feststellung der Person und des Fahrzeugs sowie die Art der Beteiligung ermöglicht ist.



- Eine den Umständen nach **angemessene Zeit warten** und am Unfallort Name und Anschrift hinterlassen, wenn keine andere Person anwesend oder niemand bereit war, die Feststellung zu treffen.

Unfallspuren dürfen erst beseitigt werden, wenn alle notwendigen Feststellungen getroffen wurden.

Was ist eine „angemessene“ Wartezeit?

Bei bestimmten Unfallsituationen, vor allem bei Unfällen mit geparkten Fahrzeugen, ist der Geschädigte in aller Regel nicht vor Ort anwesend.

Hier fordert der Gesetzgeber eine **den Umständen nach angemessene Wartezeit** an der Unfallstelle. Was eine „angemessene“ Zeit ist, lässt sich nicht allgemein gültig sagen und hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.



Nach der Rechtsprechung bewegen sich die geforderten Wartezeiten zwischen „wenigen Minuten“ bei einem Bagatellunfall und „bis zu mehreren Stunden“ bei einem schwerwiegenden Unfall.

Nach Ablauf der Wartefrist darf die Unfallstelle berechtigt verlassen werden, allerdings besteht dann die **Verpflichtung**, der Polizei die erforderlichen Angaben mitzuteilen.

Unser Tipp zur Wartezeit:

Ist nach einem Unfall absehbar, dass der Geschädigte oder eine andere Person nicht **zeitnah** an der Unfallstelle erscheint, empfiehlt sich sofort die Polizei zu benachrichtigen.